

Anlage 3

Sechste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Ebersberg vom 01.06.2005

Aufgrund Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG BayRS 2129-2-1-U) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Landkreisordnung des Freistaates Bayern (LKro – BayRS 5020-3-1-I) erlässt der Landkreis Ebersberg folgende Satzung:

Art. 1

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 „Gebührensatzung“ erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt für die Entsorgung:

1. bei der Anlieferung von Abfällen zur Entsorgung für
 - a) selbst angelieferten Restmüll
gem. § 14 AWS
2,76 € je
angefangene
10 kg
Mindestgebühr
10,00 €
 - b) Asbest
3,98€ je
angefangene
10 kg
Mindestgebühr
12,00 €
 - c) künstliche Mineralfasern
11,53 € je
angefangene
10 kg
Mindestgebühr
20,00 €
 - d) kontaminierter Bauschutt, der nicht nach
§ 10 Ziff.2 AWS anderweitig zu
entsorgen ist (Problemüll)
1,69 € je
angefangene
10 kg
Mindestgebühr
10,00 €
 - e) werden im Einzelfall Mehraufwendungen
für die Entsorgung der unter Abs. 1 Nr. 1
Buchstabe a) bis c) genannten Abfälle
nachgewiesen, bemisst sich die Gebühr
nach den hierfür tatsächlich
entstandenen Kosten

Art. 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ebersberg, den _____ 2024

Robert Niedergesäß
Landrat